

Freundeskreis Friedrich Karl Ströher e. V.

Vereinsatzung



§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

„Freundeskreis Friedrich Karl Ströher e.V.“

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name:

„Freundeskreis Friedrich Karl Ströher e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in 55469 Simmern/Hunsrück.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung zur Förderung und Unterhaltung der „Kunstsammlung Friedrich Karl Ströher“ sowie die Bedeutung des Malers, Bildhauers und Grafikers und seines Werkes für seine Hunsrücker Heimat, Landschaft und Kultur hervorzuheben und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Sammlung des Malers Friedrich Karl Ströher, deren Ergänzung durch Zuerwerbe weiterer Kunstwerke des Malers Ströher, der Restauration der Werke und deren Zugänglichmachung der Öffentlichkeit im Rahmen einer ständigen Ausstellung sowie Sonderausstellungen und die Unterstützung der Forschung des Lebens und Werkes des Malers Friedrich Karl Ströher.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Simmern/Hunsrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. des Abs. 1 zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Vereinszwecke zu fördern.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem/der gesetzlichen Vertreter/in zu unterschreiben. Dieser/Diese verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den/die beschränkt Geschäftsfähige/n.

2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Gründe mitzuteilen.

3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

Die Ernennung erfolgt durch mindestens zwei Drittel der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein, Ausschluss sowie bei Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem/der gesetzlichen Vertreter/in zu unterschreiben.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden - wozu einfache Mehrheit genügt - wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins,
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - c) ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet bei Auflösung des Vereins.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern des Vereins werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 6

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
2. a) der Vorstand,
3. b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Schatzmeister/in.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an.

Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Verein für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen einen/eine Nachfolger/in wählen.

§ 8

Geschäftsbereich des Vorstandes

Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in bilden den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen sind und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden beziehungsweise des/der die Sitzung leitenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Der Vorstand beruft sie schriftlich ein. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - h) die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von dem/von der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in geleitet. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12

Kassenprüfer/innen

1. Aus den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren; deren Wiederwahl ist einmal zulässig.

Zum/Zur Kassenprüfer/in können nur solche Mitglieder des Vereins gewählt werden, die nicht zum Vorstand gehören.

2. Aufgabe der Kassenprüfer/innen ist es, die Rechnungsbelege und die Rechnungsführung des Vorstandes sowie den Vermögensbestand des Vereins zu prüfen, darüber Bericht anzufertigen und diesen zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfer/innen Auskunft über seine Amtsführung zu geben. Die Kassenprüfer/innen ihrerseits sind verpflichtet, die vorgefundenen Mängel unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Simmern/Hunsrück (§ 2 Abs. 4.)

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Simmern/Hunsrück, 01. November 1989

Stand: August 2007